

Reglement über die Rekurskommission

vom 28. November 1995 (Stand am 1. Dezember 2008)

Die Synode,

gestützt auf Art. 183 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,
beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Es besteht eine Rekurskommission. Diese ist zuständig

- a) für Streitigkeiten in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,
- b) für Streitigkeiten in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Ein Mitglied muss französischer Sprache sein.

² Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:

- a) Mitglieder des Synodalrates,
- b) Personen oder Mitglieder von Gremien, welche anfechtbare Entscheidungen erlassen können (Art. 3 Abs. 1),
- c) Angehörige des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der unter a-c erwähnten Personen.

³ Die Synode wählt die Rekurskommission sowie eine genügende Anzahl Ersatzpersonen und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Für ihre Beratungen kann die Rekurskommission besondere Sachver-

¹ KES 11.020.

ständige beziehen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen

- a) Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Synodalrates in gesamt-kirchlichen Angelegenheiten,
- b) Verfügungen und Beschwerdeentscheide anderer gesamtkirchlicher Behörden in gesamtkirchlichen Angelegenheiten, sofern der Entscheid nicht an den Synodalrat weitergezogen werden kann,
- c) Verfügungen und Beschwerdeentscheide in Kirchgemeindeangelegenheiten, so weit nicht eine staatliche Behörde zuständig ist.

² Die Beschwerde an die Rekurskommission ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend

- a) Genehmigung von Erlassen kirchlicher Körperschaften,
- b) Massnahmen der kirchlichen Organisation,
- c) Anordnungen und Massnahmen mit vorwiegend kirchenpolitischem Charakter.

³ Die Beschwerde an die Rekurskommission ist ferner nicht zulässig, wenn die Vorinstanz gemäss der Vorschrift im einschlägigen Erlass der Synode abschliessend entscheidet.

Art. 3a Organisatorisches

¹ Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Sie kann für stundenweisen Einsatz ein juristisches Sekretariat bestellen.

Art. 4 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde befugt sind Personen, die

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten haben,
- b) durch die Entscheidung in ihrer Rechtsstellung besonders berührt sind und
- c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.

² Das einschlägige Recht kann weitere Personen sowie Behörden oder Stellen zur Beschwerde ermächtigen.

Art. 5 Beschwerdegründe

Mit Beschwerde an die Rekurskommission können gerügt werden:

- a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- b) andere Rechtsverletzungen mit Einschluss des Ermessensmissbrauchs und der Ermessensüberschreitung.

Art. 6 Frist und Form der Beschwerde

¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids zu erheben, sofern das einschlägige Recht nichts anderes bestimmt.

² Sie muss in schriftlicher Form eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

³ Allfällige Beweismittel sind soweit möglich und zumutbar beizulegen.

Art. 7 Wirkung der Beschwerde

¹ Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten oder wenn dies im einschlägigen Recht anders geregelt ist.

² Die Rekurskommission kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder erteilen.

³ Ist der angefochtene Entscheid negativer Art, kann die Rekurskommission aus wichtigem Grund verfügen, dass die betroffene Person für die Dauer des Verfahrens so zu stellen ist, wie wenn der Entscheid positiv ausgefallen wäre.

Art. 8 Verfahrensgrundsätze

¹ Entscheide, welche durch Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden können, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die am Verfahren beteiligten Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Die Rekurskommission gewährt den Parteien das rechtliche Gehör und auf Verlangen Akteneinsicht.

⁴ Das Verfahren vor der Rekurskommission ist nicht öffentlich.

⁵ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege², soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält.

² BSG 155.21.

Art. 9 Entscheid

¹ Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen der Anträge der Parteien. Entscheide nach Art. 7 kann sie von Amtes wegen fällen.

² Sie eröffnet und begründet ihren Entscheid schriftlich und legt diesem, falls sie nicht abschliessend entscheidet, eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Art. 10 Weiterzug

Die Überprüfung von Entscheidungen der Rekurskommission durch staatliche Gerichte richtet sich nach staatlichem Recht.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 28. November 1995

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Philippe Laubscher*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

Am 30. Mai 2000 (Beschluss der Synode):
geändert in den Art. 1-3, 5 und 10.

Am 8. Juni 2004 (Beschluss der Synode):
geändert in den Art. 3, 9 und 10.

Am 5. Dezember 2007 (Beschluss der Synode):
geändert in den Art. 3, 6 und 7.

Am 1. Dezember 2008 (Beschluss der Synode):
geändert in den Art. 1-3, 3a, 4, 7 und 10.

Inkrafttreten: 1. Juni 2009